

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 523/09 B

L 6 R 384/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 R 530/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, auf Verfahrensmängel und auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 29.1.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob dem Kläger nur deshalb kein Berufsschutz als Facharbeiter zukommt, weil sich während des Zeitraumes seiner Tätigkeit in dem zuletzt ausgeübten Beruf die Ausbildungsordnungen hierzu geändert haben bzw erst entwickelt wurden und darüber hinaus er aufgrund der Betriebsstruktur seines Arbeitgebers und der dortigen Arbeitsteilung nicht mit allen in dem betreffenden Beruf anfallenden Tätigkeiten befasst war",
und
"ob der Kläger auf den Beruf des Pförtners verwiesen werden darf".



- 7 Selbst wenn der Kläger mit diesen Fragen Rechtsfragen aufgezeigt hätte, kommt ihnen jedenfalls keine Breitenwirkung im obigen Sinne zu. Denn sie sind gezielt auf seinen Einzelfall zugeschnitten.
- 8 2. Soweit der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügt, hat er einen Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der Kläger trägt vor, das LSG sei Beweisanträgen des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Er habe schriftsätzlich ausdrücklich bestritten, dass er angesichts seiner körperlichen Beeinträchtigungen auf den Beruf des Pförtners verwiesen werden könne. Damit hat der Kläger jedoch in keiner Weise geltend gemacht, er habe einen Beweisantrag gestellt, dem das LSG nicht gefolgt sei. Im Gegenteil hat er darauf hingewiesen, dass das LSG das Gutachten des Prof. Dr. R. auf seinen Antrag hin beigezogen habe.
- 10 Soweit der Kläger mit der Würdigung dieses Gutachtens durch das LSG nicht einverstanden ist und sich gegen die Verweisbarkeit auf die Tätigkeit eines Pförtners wendet, ist auch insofern ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Denn im Kern macht der Kläger eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel aber nicht auf einer Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 11 3. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt worden. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, oder, anders ausgedrückt, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Aussagen, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also andere



Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).

- 12 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrunds der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG angeblich abweicht, zu bezeichnen. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu erblicken sei. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 ff mwN).
- 13 Der Kläger sieht eine Divergenz darin, dass das Berufungsurteil von dem Urteil des BSG vom 20.6.2002, B 13 RJ 13/02 R (SGb 2002, 730) abweiche. Dort habe das BSG entschieden, dass bei der Einordnung eines bestimmten Berufs in das Mehrstufenschema nicht ausschließlich die Dauer der absolvierten förmlichen Berufsausbildung als Maßstab herangezogen werden könne, sondern es entscheidend auf das Gesamtbild der zuvor verrichteten Arbeit ankäme. Das LSG habe hingegen eine Einordnung in die Gruppe der Facharbeiter abgelehnt unter Berücksichtigung der lediglich einjährigen, nicht abgeschlossenen Ausbildung des Klägers als Facharbeiter für den Werttransportschutz. Mit diesem Vortrag rügt der Kläger die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils. Er hat versäumt, einen widersprechenden, abstrakten Rechtssatz des LSG zu bezeichnen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhe.
- 14 Der Kläger sieht ferner eine Divergenz darin, dass das Berufungsurteil von dem Urteil des BSG vom 10.12.2003, B 5 RJ 24/03 R (SozR 4-1500 § 128 Nr 3) abweiche. Das BSG habe dort gefordert, dass beim Vorliegen körperlicher Beeinträchtigungen aus mehreren medizinischen Fachrichtungen ein Gutachter mit der fachübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit, auch mit Blick auf die ins Auge gefassten Verweisungstätigkeiten, zu beauftragen sei. Die angefochtene Entscheidung des LSG verstoße gegen diese Rechtsprechung, weil demnach eine Überprüfung erforderlich gewesen wäre, ob die Verweisung auf den Beruf des Pförtners für den Kläger gesundheitlich und sozial zumutbar gewesen sei und den fachlichen Anforderungen entsprechend hätte erfolgen können. Dies sei hier zu Unrecht unterblieben. Auch mit diesem Vortrag hat der Kläger eine Divergenz nicht hinreichend bezeichnet. Er hat versäumt, einen abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG gegenüber zu stellen, der einem tragenden Rechtssatz der zitierten BSG-Entscheidung widerspricht. Auch hier rügt der Kläger die inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils.



- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)